

Merkblatt zum Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31. Mai 2023

Welche Meldungen nimmt die interne Meldestelle für den WAG von welchen Personen entgegen?

Der persönliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 HinSchG umfasst alle Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld (im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer solchen) Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden wollen (sog. hinweisgebende Personen).

Danach steht die interne Meldestelle nicht nur den Beschäftigten (Angestellten, den zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, § 3 Abs. 8 HinSchG), sondern auch beispielsweise Praktikantinnen und Praktikanten sowie anderen Freiwilligen, Lieferantinnen und Lieferanten und Personen, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder noch nicht begonnen hat und sich in einem vorvertraglichen Stadium befindet, zur Verfügung.

Es besteht allerdings keine Verpflichtung, Meldekanäle so zu gestalten, dass die Abgabe anonymer Meldungen ermöglicht wird. Die interne Meldestelle ist insofern keine zentrale Beschwerde- oder Eingabestelle im Bereich des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden.

Der sachliche Anwendungsbereich des § 2 HinSchG erfasst Verstöße, die strafbewehrt oder bußgeldbewehrt sind, letztere soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Erfasst sind zudem insbesondere Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Welche Möglichkeiten hat die hinweisgebende Person, Meldungen nach diesem Gesetz zu machen?

Für hinweisgebende Personen werden mit internen (§ 12 HinSchG) und externen Meldekanälen (§§ 19 bis 24 HinSchG) zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege angeboten, zwischen denen grundsätzlich frei gewählt werden kann (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 HinSchG). Diese sind zum einen interne Meldekanäle innerhalb der betroffenen beruflichen Einheit, zum anderen externe Meldekanäle, die bei einer unabhängigen Stelle eingerichtet werden.

Diese Ausführungen beschränken sich auf den Zugang zur internen Meldestelle im Bereich des WAG.

Welche Formen der Hinweiserteilung gegenüber der internen Meldestelle gibt es und welchen Vertrauensschutz genießt die hinweisgebende Person? Welchem Datenschutz unterliegen die Angaben des Hinweisgebers?

Es stehen folgende Meldekanäle für die Hinweiserteilung zur Verfügung:

per E-Mail an: interne.meldestelle@wazv-gl.de. Die Adresse ist auch auf der Webseite des Verbandes unter <https://www.wazv-gotha.de/kontakt/ansprechpartner> hinterlegt.

Grundsätzlich müssen alle Meldekanäle sicher gestaltet sein, sodass die Identität des Hinweisgebers und Dritter, die von der Meldung betroffen sind (vgl. § 1 Abs. 2 HinSchG), vertraulich behandelt werden können, § 16 Abs. 2 HinSchG. Die bei der internen Meldestelle eingehenden Meldungen unterliegen einer umfassenden Dokumentationspflicht. Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist (vgl. § 8 Abs. 2 HinSchG). Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen

über Verstöße meldet, wird nicht nach diesem Gesetz geschützt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 HinSchG). Darüber hinaus regelt § 9 HinSchG weitere Ausnahmen vom grundsätzlichen Vertraulichkeitsgebot. Sofern hinweisgebende Personen die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes an eine Meldung einhalten, werden sie umfangreich vor Repressalien wie z. B. Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt, §§ 33 bis 39 HinSchG.

Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 HinSchG bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) ist durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Was geschieht im Anschluss an eine Meldung an die interne Meldestelle?

Nach § 17 HinSchG hat die interne Meldestelle sodann insbesondere die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung zu prüfen und kann dazu auch die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen ersuchen. Die hinweisgebende Person erhält zudem Rückmeldungen zum Eingang des gemeldeten Vorgangs sowie zu den gegebenenfalls geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder

Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle nach § 18 HinSchG insbesondere

1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an
 - a. eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - b. eine zuständige Behörde.